

Richtlinien und Berechnung der Bemessungsgrenze für Einzelnachweise 2017/18 Anmerkungen und Hilfestellung zur Bearbeitung

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungsgesetz oder wenn die/der Teilnehmer*in in einer Pflegefamilie oder öffentlichen Einrichtung lebt, entfällt eine erweiterte Einkommensprüfung. Der Einzelnachweis ist dann mit dem entsprechenden Kreuz bei den Teilhabeberechtigungen zu versehen.

Zusammen mit dem unterschriebenen (vom Verein und den Erziehungsberechtigten) Einzelnachweis muss **ohne erweiterte** Einkommensprüfung eingereicht werden:

- Kopie des Leistungsbescheides oder der Leistungsberechtigung (Gültigkeit bis mind. inkl. erster Fördermonat) nach SGB II oder XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerber oder Nachweis über Pflegeeltern oder Unterbringung in öffentlicher Erziehung.

Bei geringverdienenden Familien ohne Leistungsberechtigung erfolgt eine **erweiterte** Einkommensprüfung. Das Familien-Nettoeinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.), der Kosten für Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im Haushalt leben und abzüglich der Kosten für die Unterkunft (ohne Heizung, Strom und Warmwasser; bei Eigenheimen die tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 25% des Nettoeinkommens) die ermittelte Bemessungsgrenze nicht überschreiten.

Zum Familieneinkommen gehören und sind als Nachweis (alle „Einkommen“ und Kaltmiete: bitte auf aktuelle, zeitnahe Unterlagen achten) in Kopie zusammen mit dem unterschriebenen Einzelnachweis und dem Nachweis über die Kaltmiete einzureichen:

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen der Stiefmütter oder –väter (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Kindergeld
- Erziehungsbeihilfe nach § 27 BundesVerG
- Ausbildungsvergütung, Bafög, BAB
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger)
- Arbeitslosengeld I
- Elterngeld (abzgl. des nicht anrechenbaren Betrages von € 300,--)
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen
- Renten und Rentenzuschüsse

Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Bitte darauf achten, dass alle Einzelnachweise vollständig, korrekt und leserlich ausgefüllt sind und auch mit den entsprechenden Kreuzen versehen sind.

Sofern sich die Einkommenssituation nicht verändert, gilt der Einzelnachweis (nach formgerechter Einreichung) für Kids in die Clubs (Mitgliedschaften) max. 1 Jahr, es gilt der Zuwendungszeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

Änderungen im Jahresverlauf, wie z. B. von Arbeitslosengeld (ALG) auf Normaleinkommen oder bei Langzeiterkrankung (Krankengeld) auf Normaleinkommen, bitte umgehend der Sportjugend mitteilen und aktuelle Unterlagen beifügen. **Kündigungen der Vereinsmitgliedschaft im Verlauf des Zuwendungszeitraumes müssen umgehend der Sportjugend mitgeteilt werden.**

Bei Nachreichungen bitte darauf achten, dass wir die Belege den Einzelnachweisen zuordnen können: d.h. immer den Verein/Verband angeben und den Namen der Teilnehmerin / des Teilnehmers (besonders wichtig, wenn die Kinder einen anderen Namen haben als die Eltern) auf den Belegen vermerken.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht –
mit Kürzungen muss gerechnet werden.**

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung:
Tel. 419 08 256 oder Mail: I.goessing@hamburger-sportjugend.de